jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/27 8Ob2351/96k, 5Ob4/14w, 6Ob68/15s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1997

Norm

BWG §23 Abs7

Rechtssatz

Das in § 23 Abs 7 BWG definierte Ergänzungskapital entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 12 Abs 7 KWG 1986), sodaß die Vereinbarung von Ergänzungskapital weiterhin keinen Formvorschriften unterliegt, sodaß es zu dessen Begründung nur der ausdrücklichen rechtsgeschäftlichen Einigung über die Widmung des eingezahlten Betrages als Ergänzungskapital bedarf.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2351/96k
  Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 Ob 2351/96k
- 5 Ob 4/14w
  Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 4/14w
  Auch
- 6 Ob 68/15s
  Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 68/15s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108918

Im RIS seit

27.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at